

§ 51: Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c)

I. Allgemeines

Rechtsgut des § 323c ist nach h.M. das durch die Tatsituation gefährdete Individualrechtsgut des Betroffenen (*Lackner/Kühl* § 323c Rn. 1 m.w.N.; *SK/Rudolphi/Stein* § 323c Rn. 2; *Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben* § 323c Rn. 1; *Seelmann* JuS 1995, 281, 286), Strafgrund das Allgemeininteresse daran, dass ein Mindestmaß an mitmenschlicher Solidarität in Notlagen anderer aufgebracht wird. Nach a.A. schützt § 323c keine Individualrechtsgüter, sondern ein überindividuelles Rechtsgut der mitmenschlichen Solidarität (*Neumann* JA 1987, 244, 255) oder löst lediglich mittels sozialer Stabilisierung eine staatliche Schutzverpflichtung ein (*Pawlik* GA 1995, 360, 365).

Dem Deliktscharakter nach handelt es sich bei § 323c um ein echtes Unterlassungsdelikt; es besteht lediglich eine Pflicht zur Hilfeleistung, nicht zur Verhinderung von Rechtsgutsbeeinträchtigungen (keine Erfolgsabwendungspflicht i.S.d. § 13 I).

II. Aufbau

1. Obj. Tatbestand

a) Unglücksfall, gemeine Gefahr oder Not

b) Tathandlung: Unterlassen eine erforderlichen, möglichen und zumutbaren Hilfeleistung

2. Subj. Tatbestand: Vorsatz

3. RW/Schuld

KK 500

III. Objektiver Tatbestand

1. Tatsituation

a) Unglücksfall – Allgemeines

Ein Unglücksfall ist jedes plötzlich eintretende Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen oder (jedenfalls bedeutende) Sachen hervorruft oder hervorzurufen droht (BGH NJW 1954, 1049; *Lackner/Kühl* § 323c Rn. 2). Ein Schaden muss demnach noch nicht eingetreten sein. Beispielhaft genannt seien Haushalts- oder Verkehrsunfälle, aber auch Krankheiten, wenn sich der Zustand plötzlich und bedrohlich verschlimmert, ebenso vorsätzliche oder fahrlässige Straftaten.

b) Beurteilungsperspektive

Umstritten ist, ob die Beurteilung der Situation als gefahrenträchtig ex post oder ex ante vorzunehmen ist; Beispiele: bereits toter bzw. bereits unwiederbringlich dem Tode geweihter Verunglückter.

Nach manchen hat die Beurteilung aus der Sicht eines verständigen Beobachters aufgrund der ihm erkennbaren und dem Täter bekannten Umstände ex ante zu erfolgen (*SK/Rudolphi/Stein* § 323c Rn 5 a). Die Gegenmeinung nimmt die Beurteilung ex post vor, also nach den objektiven Gegebenheiten unter Einbeziehung auch erst nachträglich bekannt gewordener Tatsachen (*Rengier* BT 2 § 42 Rn. 4). Wenn allerdings der Verunglückte noch lebt, soll es selbst dann bei einem Unglücksfall bleiben, wenn sich später herausstellen sollte, dass der Tod von Anfang an unabwendbar war.

KK 501

c) Suizidversuch als Unfall i.S.d. § 323c?

Eine prüfungsrelevante Streitfrage lautet, ob ein Selbsttötungsversuch ein Unfall i.S.v. § 323c darstellt. Nach Rspr. und h.L. stellt sich ein Selbsttötungsversuch jedenfalls vom Zeitpunkt der Hilfsbedürftigkeit an als Unglücksfall dar (BGH NJW 1954, 1049). Hilfsbedürftigkeit beginne mit der Handlungsunfähigkeit des Suizidenten (BGH NJW 1960, 1821 [zu §§ 212, 13]). Jedoch nimmt diese Meinung Einschränkungen i.R.d. Erforderlichkeit bzw. Zumutbarkeit der Hilfeleistung vor. Gleichwohl bleibt die Frage, warum ein Selbsttötungsentschluss (sei er freiverantwortlich gefasst oder nicht) das Strafrecht interessieren soll.

Nach a.A. ist der der freiverantwortliche, allein den Suizidenten bedrohende Selbsttötungsversuch kein Unglücksfall, da die Entscheidung des Suizidenten zu respektieren sei (Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 323c Rn. 7 m.w.N.). Ein die in § 323c vorausgesetzte mitmenschliche Solidaritätspflicht aktivierender Unglücksfall liegt jedoch vor, wenn der Suizident Dritte durch seinen Selbsttötungsversuch gefährdet oder er seinen Entschluss geändert hat.

d) Gemeine Gefahr

ist ein Zustand, dem die nahe liegende (also konkrete) Gefahr für Leib und Leben unbestimmt vieler Personen oder bedeutender Sachwerte innewohnt. Beispiele sind Naturkatastrophen (Erdbeben, Überschwemmungen) und Brände.

KK 502

e) Gemeine Not

ist eine erhebliche Notlage der Allgemeinheit (Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 323c Rn. 8), wobei es zu einer begrifflichen Überschneidung mit der gemeinen Gefahr kommen kann; Beispiele: Waldbrände, Trinkwasserknappheit.

f) Erfordernis einer örtlichen und zeitlichen Nähe zur Tatsituation?

Eine besondere örtliche und zeitliche Nähe zur Tatsituation ist nach h.M. nicht erforderlich (BGH NJW 1962, 1212; Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 323c Rn. 25). Die erforderliche Hilfe kann und muss auch von einer sich nicht am Unglücksort befindlichen Person vorgenommen werden, also z.B. von einem Arzt, der an den Unfallort gerufen wird, oder von einer Person, zu der eine gefährdete Person gebracht wird.

2. Tathandlung

Der Täter muss eine erforderliche, ihm mögliche und zumutbare Hilfeleistung unterlassen haben. Die Tatbestandesvoraussetzung der Hilfeleistungsmöglichkeit in physisch-realer Hinsicht bietet gegenüber den unechten Unterlassungsdelikten kaum Besonderheiten; jedoch kann richtigerweise bei § 323c nicht nach den Grundsätzen der *omissio libera in causa* an die vorsätzliche Verunmöglichung der Hilfeleistung angeknüpft werden, wenn der Täter im Zeitpunkt des Unglücksfalls handlungsunfähig ist (eingehend *Dehne-Niemann* GA 2009, 150 ff.; zweifelnd auch *Lenckner* JR 1975, 31, 33; anders wohl *Streng* JZ 1984, 114, 117; *Roxin* Engisch-FS, 1969, S. 380, 384; unklar *Baier* GA 1999, 272, 277; *LK/Weigend* § 13 Rn. 67 m. Fn. 215).

KK 503

a) Hilfeleistung

ist die mit dem Ziel der Abwehr weiterer Schäden vorzunehmende Tätigkeit.

b) Erforderlichkeit

Erforderlich ist die Hilfeleistung dann, wenn die sich aus der Tatsituation ergebende Gefahr nicht unerheblicher Schäden von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert besteht und die Hilfeleistung geeignet und notwendig ist, diese Schäden abzuwenden. Die Erforderlichkeit ist (anders als nach manchen die Situation selbst! dazu oben 1.b)) ex ante aus der Sicht eines verständigen Beobachters zu beurteilen (BGH NJW 1962, 1212, 1214; *Rengier* BT 2 § 42 Rn. 9).

Die Erforderlichkeit ist nur zu verneinen, wenn andere bereits Hilfe geleistet haben und der Täter nicht wirksamer oder schneller Hilfe leisten kann. Die Hilfspflicht entfällt, wenn der Hilfsbedürftige die erforderliche Hilfe ablehnt, vorausgesetzt, er kann über das gefährdete Rechtsgut rechtswirksam verfügen. Dies soll nach h.M. auch für (konkrete) Lebensgefahren gelten, da sonst § 323c eine Ermächtigung und Pflicht zu Zwangsbehandlungen beinhalten würde.

c) Zumutbarkeit

Nach h.M. ist das Merkmal der Zumutbarkeit – anders als nach h.M. bei unechten Unterlassungsdelikten – ein schon die Verhaltensnorm des § 323c einschränkendes Tatbestandsmerkmal und keine bloße Sanktionsvoraussetzung (BGHSt. 17, 170; *Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben* § 323c Rn. 20; nach a.A. geht es auch hier um einen Entschuldigungsgrund, vgl. *SK/Rudolphi/Stein* § 323c Rn. 24). Nicht zumutbar ist eine Hilfeleistung ausweislich des Gesetzeswortlauts, wenn sich der Hilfe-

KK 504

leistende selbst erheblichen Gefahren aussetzen müsste oder er andere wichtige Pflichten verletzen würde.

Ein beliebtes Problem ist die Frage, ob die Erfüllung der Solidarpflicht bei Gefahr der eigenen Strafverfolgung oder der von engen Angehörigen zumutbar ist. Zumutbar ist die Hilfeleistung jedenfalls dann, wenn der Täter den Unglücksfall selbst verursacht hat (Rechtsgedanke des § 35 I 2), sofern es sich um Straftaten im Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen handelt. Anders stellt es sich im Zusammenhang mit Straftaten dar, die keine Verbindung zum Unglücksfall aufweisen.

Nach e.A. ist bei drohender Strafverfolgung im Grundsatz von Unzumutbarkeit auszugehen, da der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit vorgehe (*Rengier* BT 2 § 42 Rn. 15). Eine Ausnahme sei bei einem krassen Missverhältnis zwischen der drohenden Gefahr und (geringer) drohender Strafverfolgung zu machen. Zu beachten ist, dass auch Rettungshandlungen existieren können, die die Selbstbelastungsfreiheit nicht tangieren. So wird es regelmäßig möglich sein, einen Unglücksfall anonym telefonisch zu melden.

Nach der Gegenmeinung ist unabhängig von der drohenden Strafverfolgung oder des fehlenden Zusammenhangs mit dem Unglücksfall Zumutbarkeit zu bejahen. Dies auch, wenn nur nahen Angehörigen die Strafverfolgung droht (*SK/Rudolphi/Stein* § 323c Rn. 27).

d) Kollidierende Handlungspflichten

Sehr Streitig ist, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen beim Zusammentreffen einer Rettungspflicht aus einer Garantstellung mit der allgemeinen Solidarpflicht aus § 323c Strafbarkeit aus § 323c zu bejahen ist, wenn der Täter der Solidarpflicht nicht nachkommt. Kann der Täter von

KK 505

zwei konkurrierenden Rettungspflichten nur einer genügen, so ist fraglich, welche Pflicht vorgeht oder ob der zur Handlung verpflichtete in seiner Entscheidung frei ist.

Nach e.A. ist der Täter in seiner Entscheidung, welcher Pflicht er nachkommen will, frei, wenn die betroffenen Rechtsgüter gleichwertig sind (*Joecks StGB § 323c Rn. 30*). Nach a.A. muss der Täter der Pflicht aus § 13 genügen und das Rechtsgut retten, für das er einzustehen hat, wenn die betroffenen Rechtsgüter bei gleicher Gefährdung gleichwertig sind (*Sch/Sch/Lenckner Vor § 32 ff. Rn. 75*). Die Hilfeleistungspflicht nach § 323c entsteht schon nicht, wenn z.B. der zu einem Notfall gerufene Arzt auf dem Weg ein Unfallopfer versorgen soll.

Beachte: Vielfach wird dies als Problem der rechtfertigenden Pflichtenkollision gesehen; das ist zweifelhaft, da es um die vorgelagerte Frage der inhaltlichen Reichweite der Pflicht aus § 323c geht.

IV. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz bzgl. der erforderlichen und dem Täter möglichen Hilfe genügt (*Lackner/Kühl § 323 c Rn 9*). Die der Pflicht zugrunde liegenden Umstände müssen ihm bekannt sein. Vorsatz liegt auch vor, wenn der Täter die Hilfe nicht leisten will und deshalb nicht über die möglichen Hilfshandlungen reflektiert.

V. Tatvollendung und tätige Reue

Für die Tatvollendung reicht es hin, dass der Täter seinen Entschluss, nicht sofort zu helfen, kundgibt oder ihn betätigt (etwa durch Entfernen vom Ort des Unglücksfalls); nach a.A. ist maßgeblich, ob die Hilfe noch rechtzeitig erfolgt.

KK 506

Teilweise wird aufgrund des frühen Vollendungszeitpunkts („unverzüglich“) die analoge Anwendung der tätigen Reue befürwortet (*Rengier BT 2 § 42 Rn. 20*).

VI. Konkurrenzen

Tateinheit ist mit § 142 möglich.

Sofern der Unrechtserfolg einer Begehungs- oder Unterlassungstat mit dem Unglücksfall identisch ist, ist § 323c subsidiär (nach a.A. mangels Zumutbarkeit der Hilfeleistung schon nicht tatbestandsmäßig, vgl. *Lackner/Kühl § 323c Rn. 8*). Anderes gilt nur, wenn ein Unrechtserfolg einzutreten droht, den der Täter so nicht gewollt oder vorhergesehen hat.

Gegenüber vorsätzlichen unechten Unterlassungsdelikten tritt § 323c im Wege der Gesetzeskonkurrenz (Subsidiarität) zurück.

KK 507